



Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 0131 99104 Erfurt

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn
Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter; Bericht über den Besuch der
Polizeidienststelle Inspektionsdienst Erfurt-Nord vom 24. Juli 2015**

Schreiben vom 3. November 2015

Sehr geehrter Herr Staatssekretär a.D. Dopp,

für den mit Schreiben vom 3. November 2015 übermittelten „Besuchsbericht
- Inspektionsdienst Erfurt-Nord, Besuch vom 24. Juli 2015“ und die darin
enthaltenen Hinweise zum Ergebnis des Besuches danke ich herzlich.

Zugleich darf ich um Verständnis für die bei der Beantwortung eingetretenen
Verzögerungen bitten.

Ich habe den Bericht zum Anlass genommen, meine Fachabteilung mit der
weiteren Prüfung zu beauftragen und möchte Ihnen die Ergebnisse heute
mitteilen:

Brandschutz (C I)

Der Gewahrsamsbereich im Inspektionsdienst Erfurt-Nord, August-
Schleicher-Str. 1 wurde auf der Grundlage der „Richtlinie über die qualitati-
ven Bedarfsanforderungen bei der baulichen Ausbildung von Gewahrsams-
räumen“ vom Juni 1996 neu errichtet. Seinerzeit waren weder Brandmelde-
anlage noch Brandmelder gefordert.

In der Neufassung der vorgenannten Richtlinie, Stand 29.10.2008, wurde
die Problematik der Rauchmelder in Gewahrsamsräumen neu definiert.
Demnach sollen grundsätzlich Rauchmelder in allen Gewahrsamsräumen
der Thüringer Polizei installiert werden.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

In Umsetzung dieser Neureglung wurde im Oktober 2015 im Inspektionsdienst Erfurt-Nord in den vorhandenen Einzelgewahrsamsräumen jeweils ein Rauchmelder montiert und am 24. November 2015 durch die zuständige Stelle technisch abgenommen. Bei erfolgter Detektion wird der Alarm raumbezogen optisch und akustisch beim Schichtleiter im Inspektionsdienst Erfurt-Nord angezeigt.

Insoweit wurde der Empfehlung der Länderkommission Rechnung getragen.

Durchsuchung (C II)

Ich stimme mit Ihnen überein, dass Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Der von Ihnen gewonnene Eindruck während des Kontrollbesuchs am 24. Juli 2015, wonach vor einer Aufnahme in den polizeilichen Gewahrsam Personen immer unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden, entspricht aber weder den geltenden Anweisungen noch den tatsächlichen Gegebenheiten. Insofern teile ich Ihnen mit, dass die aufgrund Ihres Berichtes angestellten Prüfungen ergeben haben, dass in der Thüringer Polizei und auch in dem von Ihnen besuchten Inspektionsdienst Erfurt-Nord Durchsuchungen von in Gewahrsam zu nehmenden Personen unter vollständiger Entkleidung eine sehr seltene Ausnahme darstellen. Eine generelle Anweisung hierzu existiert ebenfalls nicht.

Die Gewahrsamsordnung der Thüringer Polizei vom 21. Dezember 2009 fordert stattdessen eine „gründliche Durchsuchung“ vor der Unterbringung in der Gewahrsamszelle ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen. Gesetzliche Grundlage für diese Durchsuchung ist aber nicht die Gewahrsamsordnung oder die in Ihrem Bericht angeführte Bestimmung des § 21 Abs. 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG), sondern vielmehr § 23 Abs. 1 Nr. 1 PAG, wonach die Polizei eine Person durchsuchen kann, wenn sie diese nach dem PAG oder nach anderen Rechtsvorschriften festhalten kann. Zielrichtung der Maßnahme ist vorrangig der Schutz der in Gewahrsam genommenen Person (Selbstverletzung/ Suizid) sowie der im Gewahrsam tätigen Bediensteten und weniger die Ordnung im Gewahrsam. Dieser erlaubt nach allgemeiner Ansicht den Polizeibeamten die Suche in am Körper befindlichen Kleidungsstücken, das Abtasten des bekleideten Körpers und gegebenenfalls auch die Nachschau am unbekleideten Körper und in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohren).

Dabei ist in jedem Einzelfall das Verhältnismäßigkeitsprinzip gem. § 4 PAG und auch der in § 21 Abs. 3 PAG postulierte Grundsatz der Unvermeidbarkeit von Beschränkungen zu beachten. Für eine Nachschau am unbekleide-

ten Körper und in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen muss stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen. Dies ist auch zu dokumentieren.

Ich habe Ihren Bericht zum Anlass genommen, sämtliche Vollzugsbeamten der Thüringer Polizei auf diese Verpflichtung hinzuweisen und dies im Dienstunterricht zu behandeln.

Die von der Länderkommission empfohlene Änderung der Durchsuchungspraxis war zwar nicht notwendig, jedoch wurde der grundsätzlichen Intention der Empfehlung insoweit Rechnung getragen

Sichtspione (C III)

Nach Auffassung der Polizei ist der technisch vorhandene Sichtwinkel in den eingebauten Sichtspionen erforderlich und muss eine Einsichtnahme in den gesamten Gewahrsamsraum ermöglichen. Dies dient weniger der Sicherheit der im Gewahrsam befindlichen Person als der Eigensicherung der Bediensteten. Diese sollen sich während des Aufschließens der Tür vergewissern, ob von der im Gewahrsam befindlichen Person eine unmittelbare Gefahr für den (unbewaffneten) Bediensteten ausgeht. Für eine Kontrolle der Person ist der Sichtspion nicht vorgesehen.

Deshalb wird das Blickfeld dabei - und das sollte hier nicht unerwähnt bleiben - insgesamt stark verzerrt dargestellt, so dass die Intimsphäre des Betroffenen weitgehend geschont bleibt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ habe ich jedoch Ihren Hinweis aufgegriffen, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Sichtspions bemerkbar machen, soweit die Nutzung nicht ausnahmsweise dringend geboten ist. Eine entsprechende Information der Bediensteten ist hierzu erfolgt.

Damit wurde der Empfehlung der Länderkommission Rechnung getragen.

Gewahrsamsdokumentation (D I)

Die Hinweise der Länderkommission zur sorgfältigen Dokumentation sind bereits in der Gewahrsamsordnung der Thüringer Polizei vom 21. Dezember 2009 festgeschrieben. Deren Einhaltung ist eine permanente Führungsauf-

¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.11.2007 – 2 BvR 939/07

gabe des jeweiligen Schichtleiters und u.a. im Geschäftsverteilungsplan der LPI Erfurt, Ziff. 3.2.4, entsprechend verankert.

Darauf aufbauend wurden die im Laufe der Inspektion festgestellten Mängel in der Gewahrsamsdokumentation unmittelbar mit dem Leiter des Inspektionsdienstes Erfurt-Nord ausgewertet und die konsequente Umsetzung der verbindlichen Festlegungen der Gewahrsamsordnung gefordert.

Mit Erlass vom 26. Januar 2016 wurde die zuständige Landespolizeidirektion durch meine Fachabteilung beauftragt, die Hinweise im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen und als festen Bestandteil in den Belehrungskalender aufzunehmen.

Demnach ist bei der Dursuchung in jedem Einzelfall das Verhältnismäßigkeitsprinzip gem. § 4 PAG und auch der in § 21 Abs. 3 PAG postulierte Grundsatz der Unvermeidbarkeit von Beschränkungen zu beachten.

Für eine Nachschau am unbedleideten Körper und in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen muss stets eine Abwägung **im Einzelfall** getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen. Dies ist auch so für jeden Einzelfall zu dokumentieren.

Zudem wurde die LPD aufgefördert, die bei den Landespolizeiinspektionen bestehenden Regelungen auf ihre Aktualität im Sinne der vg. Hinweise zu prüfen und ggf. entsprechend zu ergänzen/anzupassen

Diese Festlegung entspricht auch dem mit Schreiben vom 8. März 2016 von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter übersandten Urteil des VG Köln zur polizeilichen Durchsuchung v. 25.11.2015 (Az. 20 K 2624/14).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Poppenhäger